

86. Kann die Anfechtung eines Prozeßvergleichs wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung in dem durch den Vergleich abgeschlossenen Rechtsstreit erfolgen oder muß sie zum Gegenstande eines neuen Prozesses gemacht werden?

V. Zivilsenat. Ur. v. 21. Februar 1923 i. S. Sch. (Rl.) w. Sch. (Bekl.).  
V 333/22.

I. Landgericht Frankfurt a. M. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien haben mit Klage und Widerklage die Scheidung ihrer Ehe verlangt, von dem beklagten Ehemann ist die Ehe aber in erster Linie wegen Irrtums über persönliche Eigenschaften der Klägerin angefochten worden.

Das Landgericht hat durch bedingtes Teilurteil zunächst nur über die Anfechtung der Ehe erkannt. Die Berufung der Klägerin gegen dieses Urteil ist vom Oberlandesgericht durch Versäumnisurteil zurückgewiesen worden. Nach eingelegtem Einspruch haben sich die Parteien in einem vor dem beauftragten Richter anberaumten Sühnetermin dahin verglichen, daß der Beklagte sich bereit erklärte, die Klägerin wieder bei sich aufzunehmen, und ihr versprach, ihr in Zu-

kunft die eheliche Treue zu halten, während die Klägerin zusagte, zu dem Beklagten zurückzukehren und jeden weiteren Verkehr mit dem Kaufmann S. zu unterlassen. Im Anschluß daran nahmen die Parteien in dem Vergleich mit gegenseitigem Einverständnis die Klage und Widerklage zurück. Diesen Vergleich hat der Beklagte wegen arglistiger Täuschung in demselben Verfahren angefochten und beantragt, unter Fortsetzung des Verfahrens die Berufung der Klägerin gegen das landgerichtliche Teilurteil zurückzuweisen. Die Klägerin hat die Anfechtung des Vergleichs nur in besonderem Prozesse für zulässig gehalten und deshalb gebeten, die Fortsetzung des Verfahrens abzulehnen. Das Oberlandesgericht hat durch Zwischenurteil den Antrag des Beklagten, über die Wirksamkeit des Vergleichs im gegenwärtigen Rechtsstreit zu entscheiden, zugelassen und nach erfolgter Beweisaufnahme die Anfechtung des Vergleichs für begründet gehalten. In der Sache selbst hat es alsdann den Erlaß des landgerichtlichen Teilurteils für unzulässig erachtet und unter Aufhebung seines Versäumnisurteils und des erstinstanzlichen Teilurteils die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen. Die Revision der Klägerin halte Erfolg.

#### Gründe:

Im bewußten Gegensatz zu der Entscheidung des Reichsgerichts im Bd. 78 S. 287 hat das Berufungsgericht die Anfechtung des vor dem beauftragten Richter abgeschlossenen Vergleichs in demselben Verfahren für zulässig gehalten und demgemäß unter Fortsetzung des Verfahrens durch Endurteil über die Berufung der Klägerin erkannt. Die von ihm angeführten Gründe geben jedoch keinen Anlaß, von der in der angegebenen Entscheidung niedergelegten Rechtsauffassung des Reichsgerichts abzuweichen.

Allerdings hat das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen, daß nur ein gültiger gerichtlicher Prozeßvergleich eine endgültige Beendigung des Prozesses herbeiführt (Gruchot Bd. 50 S. 425; RGZ. Bd. 65 S. 420). Aber daraus folgt nichts für die Frage, ob der Streit über die Gültigkeit eines zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleichs in demselben oder einem besonderen Verfahren auszutragen ist, sondern höchstens, daß, wenn die Ungültigkeit des Vergleichs festgestellt ist, der Streit, zu dessen Beilegung er geschlossen war, nicht als beendet gilt.

An sich bringt der Vergleich den Prozeß ebenso zu Ende, wie ein rechtskräftiges Urteil (Gruchot Bd. 50 S. 428; Recht 1907 Nr. 625). Es kann deshalb, wenn dieser beendet ist, in ihm nicht noch über die Frage entschieden werden, ob er durch den Vergleich beendet ist, worauf die Entscheidung über die Gültigkeit des Vergleichs hinausläuft. Denn wenn diese Entscheidung dahin ausfiele, daß der Vergleich zu

Recht besteht, so würde zum mindesten in diesem Falle eine Entscheidung in einem bereits abgeschlossen gewesenen Verfahren getroffen sein, und dies ist prozeßrechtlich nicht denkbar. Nur wenn die Parteien darüber streiten, ob überhaupt Vergleichserklärungen vorliegen oder ob die Erklärungen in prozeßgerechter Form von der zuständigen Partei oder ihrem Vertreter abgegeben sind oder ob der Vergleich wirksam geworden ist, kann der Streit in demselben Verfahren erörtert werden. Denn in diesen Fällen handelt es sich in Wirklichkeit nur um die prozeßrechtliche Bedeutung einer von den Parteien vorgenommenen Prozeßhandlung, und diese Frage kann, da sie ausschließlich dem Tatbestande des bisherigen Prozesses angehört, nur in demselben Verfahren entschieden werden. Es verhält sich mit ihr nicht anders, als mit den sonstigen Entscheidungsgrundlagen des Prozesses. Solange sie noch nicht sämtlich entschieden sind, ist der Prozeß nicht beendet. Erst das Urteil, das in der Hauptsache ergeht und entweder den Einwand oder die Replik des Vergleichs verwirft oder den Anspruch durch den Vergleich für erledigt erklärt, beendet den Prozeß. Anders aber liegt es, wenn ein formgerecht und endgültig abgeschlossener Vergleich durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder Irrtums vernichtet werden soll oder seine Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen die guten Sitten geltend gemacht wird. Denn ein Streit hierüber fällt aus dem Rahmen des bisherigen Prozesses heraus. Er ist in Wirklichkeit kein Streitpunkt mehr in dem im früheren Prozeß der richterlichen Entscheidung unterbreiteten Streit, sondern ein neuer Streit über die Rechtsbeständigkeit des Vergleichs, bei dem aus der gemischten Natur des Prozeßvergleichs weniger das prozessuale, als das privatrechtliche Moment in den Vordergrund tritt. Von diesem Gesichtspunkte aus hat das Reichsgericht auch den Streit über den Sinn eines abgeschlossenen Vergleichs in ein besonderes Verfahren verwiesen (RGZ. Bd. 96 S. 203). Und von ihm aus könnte auch nicht bezweifelt werden, daß ein Streit über das Recht zum Rücktritt von einem Prozeßvergleich in ein besonderes Verfahren gehört (RGZ. Bd. 20 S. 238). Diese Regelung entspricht auch prozeßpolitischen Rücksichten. Denn würde es zulässig sein, auch den Streit über die materielle Gültigkeit eines Prozeßvergleichs in demselben Verfahren auszuzechten, so würde der Prozeß durch eine Anfechtung des geschlossenen Vergleichs jederzeit zum Wiederauflackern gebracht werden können, was leicht Prozeßschikanen das Tor öffnen könnte. Ein solcher Zustand liegt aber weder im Interesse der Rechtssicherheit noch im Wesen und Zweck des Vergleichs. Er würde auch nicht mit der Tatsache im Einklang stehen, daß der Vergleich nach seinem Abschluß von der Partei zur Vollstreckung gebracht werden kann und, wenn gegen die Vollstreckung der Einwand der Ungültigkeit des Vergleichs erhoben wird, dieser mit der Vollstreckungsgegenklage, also

auch in einem besonderen Prozesse, geltend zu machen ist (vgl. auch Marquardt in F.W. 1920 S. 1019).

In der Regel wird die Entscheidung über die Frage, ob überhaupt ein wirksamer Vergleich vorliegt, ohne weitere Beweiserhebung schon auf Grund der Akten getroffen werden können, während bei der Anfechtung wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung meist noch weitere Verhandlungen und Beweiserhebungen erforderlich sein werden. Dies mag dazu geführt haben, daß in einzelnen Urteilen des Reichsgerichts die Entscheidung über die Fortsetzungsmöglichkeit des Verfahrens von der Frage abhängig gemacht ist, ob die Ungültigkeit des Vergleichs auf illiquide Behauptungen gestützt ist oder nur aus Rechtsgründen hergeleitet wird (Gruchot Bd. 50 S. 425; RGZ. Bd. 65 S. 422). Wichtig sind diese Momente wohl nur Symptome für die Richtung des Streits. Aber es kommt darauf nicht an, weil hier die Entscheidung über die Rechtsgültigkeit des Vergleichs jedenfalls noch tatsächlicher Feststellungen und Beweiserhebungen bedurfte und sich darum die Notwendigkeit eines besonderen Prozesses auch von diesem Gesichtspunkte aus ergab.

An und für sich erfordern die Verhandlungen und Beweisaufnahmen über die zur Begründung der Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit des Vergleichs aufgestellten Behauptungen im besonderen Prozesse keine längere Zeit, als bei der Fortsetzung des bisherigen Prozesses. Daß, wenn diese in einem besonderen Prozesse stattfinden, eine Verzögerung der Entscheidung insofern eintritt, als hier erst die Rechtskraft der Entscheidung abgewartet werden muß, bevor eine Fortsetzung des früheren Verfahrens oder vielleicht ein neuer Prozeß über den früheren Streit erfolgen kann, mag zutreffen. Aber auf der anderen Seite hat diese Regelung den Vorzug, daß überflüssige Verhandlungen und Beweiserhebungen zur Hauptsache, die bei der Verhandlung in demselben Prozeß dadurch entstehen können, daß die Feststellung der Ungültigkeit des Vergleichs hier nur als Urteilselement in Betracht kommt und deshalb erst mit der Entscheidung zur Hauptsache angegriffen werden kann, schlechthin vermieden werden. Außerdem hat die Entscheidung im besonderen Prozeß auch noch den Vorteil, daß sie in vollem Umfange den Instanzenzug eröffnet, während gegen die Entscheidung in demselben Prozesse unter Umständen, nämlich, wenn der Vergleich in der Rechtsmittelinstanz geschlossen ist, nur ein beschränkter Instanzenzug offensteht.

Im gegebenen Falle fällt gegen die Fortsetzung des Verfahrens in demselben Prozeß auch noch besonders ins Gewicht, daß der Vergleich nicht nur den in der Berufungsinstanz anhängigen Teil des Streites betroffen hat, sondern sich auch auf den in der ersten Instanz noch anhängigen Teil bezogen hat. Es würde deshalb nicht bloß das

Berufungsgericht, sondern auch noch die erste Instanz über die Rechtsbeständigkeit des Vergleichs zu befinden haben, wenn man die Auffassung vertritt, daß über die Anfechtung des Vergleichs in demselben Verfahren zu entscheiden ist. Eine solche Doppelprüfung aber ist unzweckmäßig, weil sie nicht bloß unnütze Mühen und Kosten verursacht, sondern auch zu widersprechenden Entscheidungen führen kann. Daß dieser Übelstand etwa darum hinzunehmen ist, weil nach dem Willen des Gesetzes alle Mängel, die in einem Verfahren entstehen, und alle Verstöße, die sich in dem den Prozeß abschließenden Vollstreckungstitel zeigen, im Verfahren selbst unschädlich zu machen sind und ebenso auch jedes Verfahren, das ihrer Bestätigung dient, an den Prozeß gebunden bleiben muß (vgl. Würzer in JW. 1922 S. 1377 und die dort angegebene Literatur), muß verneint werden. Denn, wenn ein zur Beilegung des Rechtsstreits geschlossener Vergleich beseitigt werden soll, handelt es sich um einen derartigen Verstoß nicht und darum auch nicht um den Angriff gegen einen solchen. Hiernach war die Fortsetzung des Verfahrens im gegebenen Falle nicht zulässig und deshalb unter Aufhebung des Berufungsurteils der Antrag des Beklagten auf Fortsetzung der Verhandlung abzuweisen.